

Satzung für „Wir helfen in Afrika e.V.“

Präambel

In Wahrnehmung sozialer Verantwortung und der Erfüllung des Auftrages christlicher Nächstenliebe setzt sich der Verein für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in Afrika ein. Er leistet vornehmlich Hilfe zur Selbsthilfe und engagiert sich schwerpunktmäßig in den Bereichen Bildung und Gesundheitsvorsorge. Ziel ist es, Betroffenen die Chance zu bieten, ihr Leben menschenwürdig zu gestalten, unter fairen Bedingungen zu arbeiten und sich und ihre Familien ausreichend zu versorgen.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Wir helfen in Afrika**“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Afrika.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung in Schulen z.B. durch die Verbesserung der Wasserversorgung und Schaffung sanitärer Anlagen, Unterstützung von Krankenstationen, durch Patenschaften sowie der Erwachsenenbildung durch Förderung im beruflichen Bereich.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Anschrift:

Wir helfen in Afrika e.V.
Am Rückersberg 49
63571 Gelnhausen

Kontakt:

Tel.: 0 60 51 / 53 83 66 1
Mail: vorstand@wirhelfeninafrika.de
Web: www.wirhelfeninafrika.de

Spendenkonto:

Wir helfen in Afrika e.V.
VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen e.G.
IBAN: DE59 5066 1639 0007 3300 73

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus mindestens 2 und höchstens 8 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt.
Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) können neben dem geschäftsführenden Vorstand weitere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer angehören. Diese werden vom Vorstand bestimmt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Anschrift:

Wir helfen in Afrika e.V.
Am Rückersberg 49
63571 Gelnhausen

Kontakt:

Tel.: 0 60 51 / 53 83 66 1
Mail: vorstand@wirhelfeninafrika.de
Web: www.wirhelfeninafrika.de

Spendenkonto:

Wir helfen in Afrika e.V.
VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen e.G.
IBAN: DE59 5066 1639 0007 3300 73

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich per Brief, Fax oder Mail bzw. fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (gem. Absatz 6)
6. Der Leiter der Vorstandssitzung wird zu Beginn jeder Sitzung festgelegt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Zum Versammlungsleiter wird ein Mitglied des Vorstandes bestimmt, welches durch den geschäftsführenden Vorstand vor Beginn der Versammlung festgelegt wird. Ebenso wird mit dem Protokollant der Versammlung verfahren.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Anschrift:

Wir helfen in Afrika e.V.
Am Rückersberg 49
63571 Gelnhausen

Kontakt:

Tel.: 0 60 51 / 53 83 66 1
Mail: vorstand@wirhelfeninafrika.de
Web: www.wirhelfeninafrika.de

Spendenkonto:

Wir helfen in Afrika e.V.
VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen e.G.
IBAN: DE59 5066 1639 0007 3300 73

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Pro Afrika“ (Bescheinigung des Finanzamts München, StNr.: 143/235/76700 vom 27.11.08), die es un-mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung tritt ab dem 12. September 2020, unmittelbar nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

Anschrift:

Wir helfen in Afrika e.V.
Am Rückersberg 49
63571 Gelnhausen

Kontakt:

Tel.: 0 60 51 / 53 83 66 1
Mail: vorstand@wirhelfeninafrika.de
Web: www.wirhelfeninafrika.de

Spendenkonto:

Wir helfen in Afrika e.V.
VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen e.G.
IBAN: DE59 5066 1639 0007 3300 73